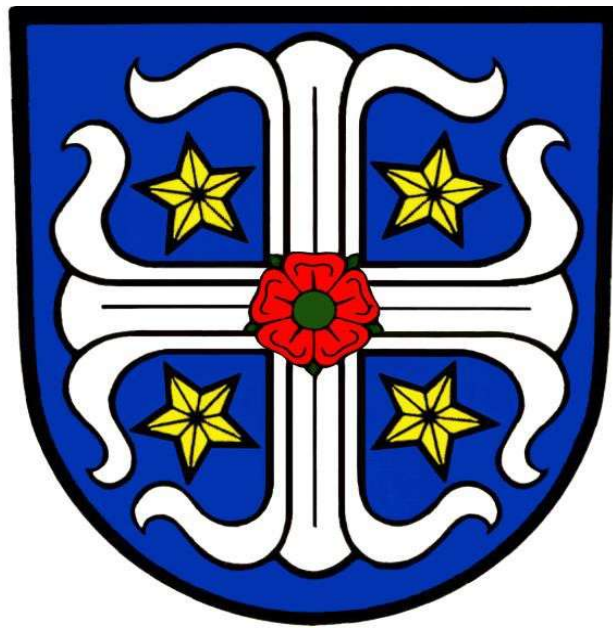


# **Gemeinde Plankstadt**

## **Rhein-Neckar-Kreis**



**Richtlinien**  
**zur Förderung der Vereine**  
**in der Gemeinde Plankstadt**  
**vom 22.05.2023**

## Inhaltverzeichnis

|                                                                     |   |
|---------------------------------------------------------------------|---|
| Präambel.....                                                       | 3 |
| § 1 Grundsätzliches .....                                           | 4 |
| § 2 Voraussetzungen für die Förderung.....                          | 4 |
| § 3 Pauschale Förderung .....                                       | 5 |
| § 4 Zuschuss zur aktiven Kinder- und Jugendarbeit.....              | 5 |
| § 5 Zuschüsse zu außerordentlichen Beschaffungen oder Vorhaben..... | 5 |
| § 6 Zuschüsse zu Neubau oder bauliche Sanierungsmaßnahmen.....      | 6 |
| § 7 Klima- und Umweltbonus .....                                    | 7 |
| § 8 Jubiläumsgaben.....                                             | 7 |
| § 9 Prämie für die Unterstützung gemeindlicher Veranstaltungen..... | 7 |
| § 10 Partnerschaften, Backenbläserumzug .....                       | 7 |
| § 10 Inkrafttreten .....                                            | 8 |

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 folgende Neufassung der Richtlinien über die Förderung der Vereine der Gemeinde Plankstadt beschlossen:

## **Präambel**

Die folgende Richtlinie regelt die Förderung der Vereine durch die Gemeinde Plankstadt. Vereine leisten einen wertvollen Beitrag zu unserem sportlichen, kulturellen und sozialen Leben in Plankstadt. Sie tragen zu einem attraktiven Freizeitangebot und besonders zur Gesundheitsförderung und Prävention bei. Ebenso nehmen unsere Vereine eine besondere Rolle in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde ein.

Die Förderung erfolgt durch pauschale Beiträge, einem gesonderten Zuschuss für im Verein aktive Kinder- und Jugendliche, einer Bezuschussung besonderer Vorhaben oder für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen sowie Zuschüsse für Neubau- oder Sanierungsvorhaben. Bauliche Maßnahmen, die einen besonderen Beitrag zum Klima- oder Umweltschutz leisten, erhalten neben dem regulären Zuschuss einen Bonus.

Neben den genannten Förderungen werden sonstige weitere Zuschüsse geleistet. Dies sind Zuschüsse für die Unterstützung gemeindlicher Festivitäten, für den Partnerschaftsverein zur Förderung der Städtepartnerschaften und an den Plankstadter Carnevals Club für die Durchführung des Backenbläserumzugs sowie die festgelegten Gaben bei Vereinsjubiläen.

Die Gemeinde leistet mit den dargestellten Fördermöglichkeiten einen großen Beitrag zur Unterstützung der Vereinsarbeit in Plankstadt. Alle insbesondere geförderte Vereine in Plankstadt sind aufgefordert, auch die Gemeinde in vielfältiger Weise zu unterstützen. Beispielsweise durch die Teilnahme an gemeinnützigen Veranstaltungen, Ortsfesten, am Ferienprogramm und durch vereinseigene Angebote in den Kindergärten und Schulen sowie bei der Pflege unserer Partnerschaften.

## **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel bewilligt werden.
- (2) Auf die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Gemeinde arbeitet bei der Vereinsförderung eng mit dem Vorstand der Interessengemeinschaft der Plankstadter Vereine (IG Vereine) zusammen.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur Vereine, die
  - a) grundsätzlich in das Vereinsregister eingetragen sind,
  - b) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden sind,
  - c) deren Sitz in Plankstadt ist,
  - d) mindestens 25 aktive Mitglieder haben. Aktives Mitglied im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Vereinsmitglied, das sich an den angesetzten Übungseinheiten und Veranstaltungen des Vereins engagiert und sich nicht nur gelegentlich beteiligt,
  - e) die in dieser Richtlinie genannten Fristen und sonstigen formellen Bedingungen eingehalten wurden.
- (2) Unter diese Richtlinie fallen keine:
  - a) wirtschaftlich tätigen Vereine,
  - b) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen,
  - c) Fördervereine,
  - d) Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien,
  - e) als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften,
  - f) sonstige Religionsgemeinschaften.
- (3) Die evangelischen- und katholischen Kirchenchöre werden unabhängig des § 3 Abs. 2e gefördert.
- (4) Die Volkshochschule Schwetzingen, die Musikschule Schwetzingen, der Tierschutzverein Heidelberg, die Drogenberatungsstelle der Caritas und der familienentlastende Dienst der Lebenshilfe werden nicht im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.
- (5) Die Förderung nach diesen Richtlinien bedingt eine aktive Teilnahme des Vereins am Gemeindeleben. Verweigert ein Verein die Unterstützung der Gemeinde, kann die Förderung durch den Gemeinderat reduziert oder versagt werden.

### **§ 3 Pauschale Förderung**

- (1) Vereine, die die Voraussetzungen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllen und vom Gemeinderat als förderfähig anerkannt wurden, erhalten einen vom Gemeinderat festgelegten Pauschalbetrag als jährlichen Geldzuschuss. Dieser wird in der Regel zum 01.07. eines Jahres ausgezahlt.
- (2) Der Geldzuschuss bestimmt sich in der Regel nach den Mitgliederzahlen, der aktiven Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen und dem jeweiligen Beitrag zum sportlichen, kulturellen und sozialen Leben in Plankstadt.
- (3) Die Beträge der pauschalen Förderung sind der Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen. Die Anlage wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung fortgeschrieben und ist diesem als Anlage beizufügen.

### **§ 4 Zuschuss zur aktiven Kinder- und Jugendarbeit**

- (1) Vereine erhalten für jedes aktive Mitglied (vgl. § 2 d) unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe in der Anlage festgelegt ist.
- (2) Der Zuschuss ist bis zum 30.06.2022 erstmalig bei der Gemeindeverwaltung formlos zu beantragen.
- (3) Als Nachweis ist eine Bescheinigung eines Dachverbands (z.B. Badischer Sportbund) oder ein gleichwertiger Nachweis dem Antrag beizufügen.
- (4) Der Zuschuss wird dann für die folgenden 5 Jahre pauschal in der bewilligten Höhe weitergewährt. Im 6. Jahr ist eine erneute Antragstellung erforderlich, die wieder auf fünf Jahre pauschaliert festgesetzt wird. Die Auszahlung des Zuschusses für Kinder- und Jugendarbeit erfolgt in der Regel gemeinsam mit den Zuschüssen nach § 3.

### **§ 5 Zuschüsse zu außerordentlichen Beschaffungen oder Vorhaben**

- (1) Die Gemeinde Plankstadt kann den Vereinen einen Zuschuss zur Realisierung von einzelnen Vorhaben oder Beschaffungen gewähren. Hierzu wird im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der beantragten Projekte ein finanzieller Rahmen bereitgestellt.
- (2) Der Verein beantragt den Zuschuss formlos unter konkreter Beschreibung des Vorhabens oder des Beschaffungsgegenstands. Dem formlosen Antrag ist eine Kostenschätzung möglichst mit mehreren Angeboten, bzw. Preisabfragen beizulegen.
- (3) Anträge können zweimal jährlich abgegeben werden, erster Stichtag ist der 31.03., zweiter Stichtag der 30.09. eines jeden Jahres.

- (4) Das Vorhaben oder die Beschaffung darf nicht vor der Zuschusserteilung getätigt werden. Ausnahmen können beantragt werden, sind jedoch zu begründen.
- (5) Der Zuschuss beträgt in der Regel 20 Prozent der beantragten Kosten. Das für die Förderung zuständige Gremium kann abweichende Fördersätze beschließen.
- (6) Über Zuschüsse bis 5.000 Euro entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss entsprechend der Hauptsatzung, darüber der Gemeinderat.
- (7) Nach der Beschaffung oder Durchführung des Projekts sind die Kosten gegenüber der Gemeinde durch Vorlage geeigneter Rechnungen nachzuweisen. Die Förderzusage ist zurückzuzahlen, wenn nicht innerhalb eines Jahres das Vorhaben abgeschlossen wurde, bzw. die Anschaffung getätigt wurde.

#### **§ 6 Zuschüsse zu Neubau- oder baulichen Sanierungsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde Plankstadt kann den Vereinen im Einzelfall ohne Rechtsanspruch einen Zuschuss zur Realisierung von Neubau oder baulichen Sanierungsmaßnahmen gewähren.
- (2) Der Verein beantragt den Zuschuss formlos unter konkreter Beschreibung des Bauvorhabens spätestens bis zum 30.09. eines Jahres. Eine Kostenschätzung sowie Baupläne und der geplante Durchführungszeitraum sind dem Antrag beizufügen. Ergänzend sind die Eigenleistungen des Vereins zu beschreiben und der Nachweis ist zu erbringen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Zuschussbescheide und Spendenzusagen sind ebenfalls dem Antrag beizufügen.
- (3) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach dem durch den Badischen Sportbund, das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises oder andere überörtlich zuschussgebende Verbände festgestellten anerkannten Aufwand. Ist keine Fördermöglichkeit durch eine anerkannte Stelle möglich, stellt die Gemeinde den anerkannten Aufwand eigenständig fest.
- (4) Der Gemeinderat entscheidet nach Eingang des Förderantrags über eine Förderung des Vorhabens. Bei einer positiven Entscheidung wird der zugesagte Förderbetrag in den Haushaltsplan des Folgejahres aufgenommen. Die Förderung beträgt maximal 50 Prozent des anerkannten Aufwands.
- (5) Die baulichen Maßnahmen müssen im engen Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen. Nicht gefördert werden bauliche Maßnahmen die wirtschaftlichen Zwecken dienen, z.B. Vereinsgaststätten oder Betriebe gewerblicher Art.
- (6) Mit der baulichen Maßnahme darf bis zur Entscheidung der Gemeinde über die Förderung noch nicht begonnen werden. Die Zuschusszusage verfällt, bzw. ist neu zu beantragen, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit der Maßnahme begonnen wurde.
- (7) Eine Förderung erfolgt erst ab Baukosten nach Abs. 2 i.H.v. mindestens 10.000 Euro.

### **§ 7 Klima- und Umweltbonus**

- (1) Bauliche Maßnahmen, Beschaffungen und Projekte können zusätzlich mit einem Bonus von 10 v.H. auf den bewilligten Fördersatz durch das zuständige Gremium gefördert werden, wenn diese einen erheblichen Beitrag zu Zielen des Klima- und Umweltschutzes leisten.
- (2) Das zuständige Gremium entscheidet im Einzelfall über die zusätzliche Gewährung des Klima- und Umweltbonus. Ein Anspruch auf die Gewährung des Bonus besteht nicht.

### **§ 8 Jubiläumsgaben**

- (1) Es werden bei echten Jubiläen (25, 50, 75 usw. Jahre) als Jubiläumsgeschenk einen Sockelbetrag von 250 € und zusätzlich das fünffache des Betrages der Jubiläums-Jahreszahl bereitgestellt.

### **§ 9 Prämie für die Unterstützung gemeindlicher Veranstaltungen**

- (1) Es wird zum Erhalt traditioneller Veranstaltungen ein jährliches Budget für einzelne Prämien an Vereine, die sich an gemeindlichen Veranstaltungen beteiligen, bereitgestellt. Die Höhe der einzelnen Zuweisungen wird in gemeinschaftlicher Entscheidung mit dem Vorstand der IG Vereine in Vorbereitung eines Festes getroffen und berücksichtigt den Aufwand und die zu erzielenden Erlöse.

### **§ 10 Partnerschaften, Backenbläserumzug**

- (1) Der Partnerschaftsverein Plankstadt- Castelnu-le-Lez e.V. ist Ansprechpartner für alle Vereine und Gruppierungen in Angelegenheiten der Partnerschaft und koordiniert vorgesehene Aktivitäten. Der Partnerschaftsverein erstellt rechtzeitig eine Jahresplanung in Abstimmung mit interessierten Vereinen oder Gruppierungen.
- (2) In der Anlage sind Pauschalzuschüsse festgelegt, mit denen sämtliche Kosten (Fahrkosten, Unterkunft, Verpflegung, Empfänge, usw.) abgedeckt sind. Die Gemeinde beteiligt sich darüber hinaus in der Regel an den Kosten der offiziellen Begrüßung, der Busfahrerunterkunft und lädt eventuell zu einem offiziellen Essen ein.
- (3) Diese Richtwerte können in der festgelegten Höhe auch für andere Partnerschaftsaktivitäten (Drittortbegegnung, andere Partnerschaft, etc.) im Rahmen der Zuständigkeit nach der jeweils gültigen Hauptsatzung gewährt werden.

- (4) Für außergewöhnliche Vorhaben (z.B. in Jubiläumsjahren) können durch den Gemeinderat zusätzliche Mittel zur Jahrespauschale bewilligt werden. Der Partnerschaftsverein kann diese Mittel bis spätestens 01.09. eines Jahres für das Folgejahr beantragen.
- (5) Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten des Backenbläserumzuges mit dem in der Anlage festgelegten Pauschalbetrag an den Start- und Preisgeldern und stellt die für den Zug notwendige Infrastruktur (z.B. WC-Anlagen, Sicherheitsdienst, Absperrungen) zur Verfügung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurden vom Gemeinderat Plankstadt am 22.05.2023 beschlossen und ersetzen mit Wirkung alle bisher gültigen Richtlinien, die damit außer Kraft treten.

Plankstadt, den 23.05.2023

Nils Drescher  
Bürgermeister

## ANLAGE

## Fördersätze ab 08.06.2026

## § 3 Pauschale Vereinsförderung

| Verein                             | Pauschalbetrag - Euro - |
|------------------------------------|-------------------------|
|                                    |                         |
| <b>Musik- und Gesang</b>           |                         |
| MGV Sängerbund Liedertafel         | 1.200,00                |
| Chorgemeinschaft                   | 1.000,00                |
| Katholischer Kirchenchor           | 500,00                  |
| Evangelischer Kirchenchor          | 500,00                  |
| Musikverein                        | 1.200,00                |
|                                    |                         |
| <b>Sportvereine</b>                |                         |
| TSG Eintracht                      | 25.000,00               |
| Tennisclub                         | 8.000,00                |
| Tanzsportgarde                     | 1.500,00                |
| Hundesportverein                   | 2.000,00                |
| Angelsportverein                   | 2.000,00                |
| DLRG                               | 200,00                  |
| Kleinkaliber- Sportschützenverein  | 5.000,00                |
| Kegelvereinigung                   | 5.000,00                |
| Gesundheitssportverein             | 2.000,00                |
| Handball Wölfe                     | 6.000,00                |
|                                    |                         |
| <b>Soziales</b>                    |                         |
| VdK Ortsverband Plankstadt         | 500,00                  |
| Arbeiterwohlfahrt Ortsverband      | 400,00                  |
| Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverband | 400,00                  |
|                                    |                         |
| <b>Ortsleben</b>                   |                         |
| Plankstadter Carneval Club (PCC)   | 1.500,00                |
| Hausfrauenverein                   | 200,00                  |
| Landfrauenverein                   | 200,00                  |
| Obst- und Gartenbauverein          | 2.500,00                |
| Kleintierzüchterverein             | 2.500,00                |
| DPSG Pfadfinder                    | 500,00                  |
| Heimat- und Kulturkreis            | 2.000,00                |
| Vogelpark, Kanarienzüchter         | 6.000,00                |
| Partnerschaftsverein               | 400,00                  |
|                                    |                         |
| <b>Sonstige Vereine</b>            |                         |
| Tierschutzverein Schwetzingen      | 200,00                  |
| Caritasverband                     | 300,00                  |
| IG Vereine                         | 1.500,00                |

**§ 4 Zuschuss zur aktiven Kinder- und Jugendarbeit**

|                                       |       |
|---------------------------------------|-------|
| Je Mitglied unter 18 Jahren in -Euro- | 30,00 |
|---------------------------------------|-------|

**§ 9 Prämie für die Unterstützung gemeindlicher Veranstaltungen**

|                        |          |
|------------------------|----------|
| Gesamtbudget in -Euro- | 5.000,00 |
|------------------------|----------|

**§ 10 Absatz 2 Partnerschaftsverein**

| Anlass                             | Pauschalbetrag - Euro - |
|------------------------------------|-------------------------|
| Besuch in Partnerstadt Erwachsene  | 70,00                   |
| Besuch in Partnerstadt Jugendliche | 100,00                  |
| Besuch in Plankstadt               | 30,00                   |

**§ 10 Absatz 5 Backenbläserumzug**

Für die Durchführung des Backenbläserumzugs für Start- und Preisgelder 2.500,00 Euro.